

(ABl. Nr. L 301, S. 1) in belgisches Recht betrifft, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, R. Joliet und P. J. G. Kapteyn, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Díez de Velasco und J. L. Murray — Generalanwalt: C. Gulman, Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 10. Dezember 1991 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen, indem es keine Maßnahme zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofes vom 24. Mai 1988 erlassen hat.*
2. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.*

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 25. November 1991

(Rechtssache C-296/91)

(92/C 10/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. November 1991 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Thomas van Rijn, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 89/321/EWG⁽¹⁾ der Kommission vom 27. April 1989 zur zweiten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG⁽²⁾ des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern nachzukommen;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Nach Artikel 189 EWG-Vertrag sei eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Dieser

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 5. 1989, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.

zwingende Charakter habe für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Folge, daß sie die in der Richtlinie festgesetzten Fristen einhalten müßten. Bei Ablauf der Frist am 1. September 1989 habe das Königreich Belgien die Vorschriften, die erforderlich seien, um der obengenannten Richtlinie nachzukommen, nicht in Kraft gesetzt.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 25. November 1991

(Rechtssache C-297/91)

(92/C 10/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. November 1991 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Thomas van Rijn, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Richtlinien 88/288/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG⁽²⁾ zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch sowie 88/289/EWG⁽³⁾ des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG⁽⁴⁾ zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern nachzukommen;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-296/91; die Fristen für die Umsetzung sind am 1. Januar 1989 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.